

Ambasciare (deu)

Ambasciare: Eine Nachricht oder einen Auftrag überbringen.

Bei *ambasciare* handelt es sich um einen in nachrömischer Zeit aufkommenden Begriff wohl keltischer Herkunft, mit dem Tätigkeiten im Sinne von „eine Nachricht überbringen“ bezeichnet wurden. Besondere Bedeutung erhielt *ambasciare* im Zusammenhang mit der Urkundenausstellung. Hier finden sich in karolingischer Zeit hochrangige Personen in der Funktion des *ambasciator*. Bei diesem durfte es sich eher nicht um den bloßen Überbringer des Beurkundungsbefehl an die Königskanzlei gehandelt haben. Vielmehr war der *ambasciator* wohl derjenige, der den Beurkundungsakt für eine dritte Partei vor dem Herrscher initiierte und als Vermittler für diese die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm geprüften Bitte übernahm.

HL

¹ H. Bresslau, Der Ambasciatorenvermerk, S. 167f.

² Zuletzt DKdE 21 vom 6.2.899.

³ Vgl. zu diesem Personenkreis insb. Ph. Lauer, La formule N. ambasciavit, S. 192. Selten finden sich auch König, Königin und Königssöhne als *ambasciator*.

⁴ Es handelt sich dabei um einen Vermerk auf Herrscherurkunden, der zunächst in tironischen Noten, später in normaler Schrift auf die Ambasciatorentätigkeit der Person im Zusammenhang mit der Urkunde hinweist (*N. ambasciavit*). Vgl. zu diesen Vermerken und ihrer Sichtbarkeit auch Ph. Depreux, Les mentions hors teneur.

⁵ So H. Bresslau, Der Ambasciatorenvermerk, S. 179f.

⁶ Ph. Lauer, La formule N. ambasciavit, S. 196; R.-H. Bautier, La chancellerie, S. 34f. Lauer sprach dem *ambasciator* eine Doppelfunktion zu, die sowohl in der Überbringung der Bitte an den Herrscher als auch in der Anweisung an die Kanzlei zur Urkundenausstellung bestand.

⁷ Ph. Depreux, Bitte und Fürbitte, S. 84-93.